



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 8 – 20. Jahrgang – Potsdam, 16. August 2010

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Dienstausweise Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. Juli 2010 (2000-L.025) .....	46
<b>Bekanntmachungen</b>	
Notarstelle in Bad Freienwalde – Wriezen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 16. Juli 2010 .....	48
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 3. August 2010 .....	48
<b>Personalnachrichten</b> .....	48
<b>Ausschreibungen</b> .....	49

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Dienstausweise

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 12. Juli 2010  
(2000-I.025)

1. Für Richter, Staatsanwälte, Beamte und Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz werden landeseinheitliche Dienstausweise (Anlage 1) ausgestellt, soweit dafür ein Erfordernis besteht.
2. Die Ausstellung der landeseinheitlichen Dienstausweise erfolgt über die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg im Auftrag der Beschäftigungsbehörden auf eigene Kosten.
3. Auf der Rückseite des Dienstausweises sind die Amtsbezeichnung des Inhabers sowie eine etwaige Berechtigung zum Führen von Schusswaffen im Rahmen der Dienstausübung einzutragen. Die Waffenart, auf die sich die Berechtigung bezieht, ist zu vermerken.

Beim Wegfall der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen während der Dienstausübung ist der Ausweis einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer Ausweis auszustellen.

4. Der Dienstausweis hat für die Zeit der Tätigkeit des Inhabers bei der Beschäftigungsbehörde Gültigkeit. Er wird höchstens für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt. Danach ist der Ausweis einzuziehen. Dem Inhaber ist – soweit erforderlich – ein neuer Dienstausweis unter neuer Nummer auszustellen.
5. In jeder Beschäftigungsbehörde werden Verzeichnisse über die Dienstausweise mit den entsprechenden Daten geführt (Anlage 2).
6. Der Inhaber hat den Dienstausweis unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, sobald er aus den Diensten der Beschäftigungsbehörde ausscheidet.

Kommt der Ausweisinhaber seiner Ablieferungspflicht nicht nach, so sind die zur Einziehung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7. Ein schadhaft oder unansehnlich gewordener Dienstausweis ist vom Behördenleiter der Beschäftigungsbehörde einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neuer Dienstausweis auszustellen.
8. Zurückgegebene und eingezogene Ausweise sind vom Behördenleiter der Beschäftigungsbehörde zu vernichten (Anlage 3).

Die Vernichtung ist der Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg anzuzeigen.

9. Der Ausweisinhaber ist bei Aushändigung des Ausweises über die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige im Falle des Verlustes des Dienstausweises sowie darüber zu belehren, dass der Dienstausweis sorgfältig aufzubewahren ist, nicht in Kraftfahrzeugen zurückgelassen und nicht auf Urlaubsreisen mitgenommen werden soll.

10. Der Verlust eines Dienstausweises ist durch den Ausweisinhaber unter Angabe der näheren Umstände dem Behördenleiter der Beschäftigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dieser veranlasst unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen und prüft insbesondere, ob der Verlust auf Pflichtwidrigkeiten des Ausweisinhabers zurückzuführen ist.

Dem Ausweisinhaber ist, soweit erforderlich, ein neuer Dienstausweis mit neuer Nummer auszustellen.

11. Jeder Verlust eines Dienstausweises ist von dem dem Ministerium der Justiz nachgeordneten Behördenleiter umgehend unter Angabe von

- a) Vorname, Name und Amtsbezeichnung des Ausweisinhabers
- b) Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer
- c) Nummer des Dienstausweises

dem Ministerium der Justiz anzuzeigen.

Der Minister der Justiz erklärt den Dienstausweis durch Bekanntmachung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg und im Amtsblatt für Brandenburg für ungültig.

Der Minister der Justiz informiert die Zentralstelle und Serviceeinrichtung beim Zentraldienst der Polizei über die Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises.

12. Für die Dienstausweise von Vollstreckungsbeamten gelten die vorstehenden Festlegungen, soweit § 8 GVO (für Gerichtsvollzieher) keine abweichenden Bestimmungen enthält.

13. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

14. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1992 (JMBl. S. 114), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 31. März 1995 (JMBl. S. 75) außer Kraft.

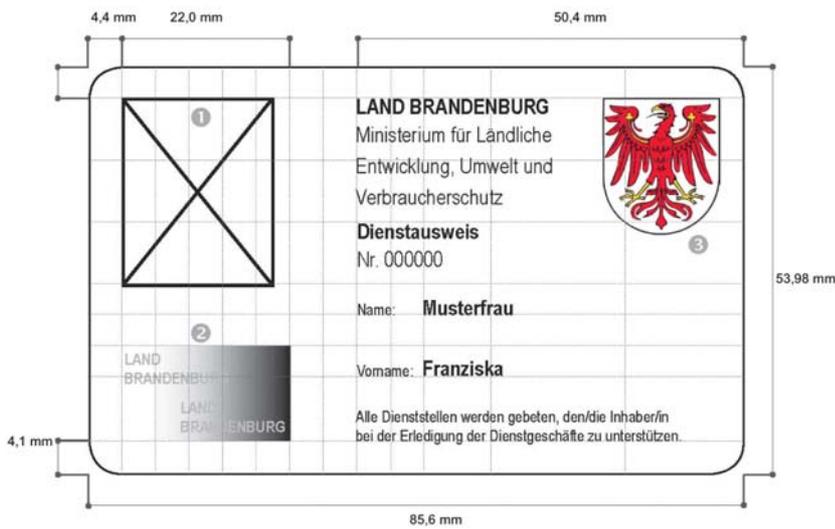
Potsdam, den 12. Juli 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Dienstausweise  
des Landes Brandenburg  
(Muster)**

Ansicht Vorderseite 100 %

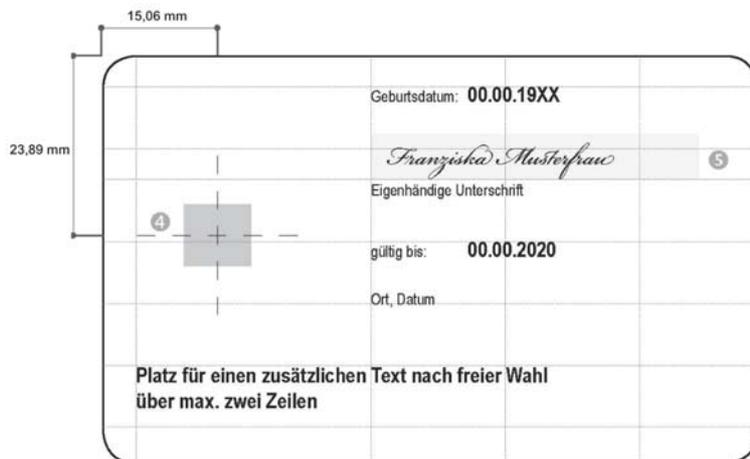


Die Größe des Dienstausweises wird definiert durch die Norm ISO 7816-1 (85,60 x 53,98 mm).

Die Einteilung der einzelnen Informationsbereiche erfolgt nach den Vorgaben des Grundrasters der Gestaltungsrichtlinien der Landesregierung.

Als Grundschriftart wurde Arial Narrow in folgenden Größen gewählt: Regular, 6 Punkt Regular, 8 Punkt (Ministeriumsbezeichnung bzw. Bezeichnung der Beschäftigungsbehörde, Nummer des Dienstausweises) Bold, 8 Punkt (besonders hervorgehobene Angaben wie der Landesname, Name/Vorname des Ausweisinhabers, Gültigkeitsvermerk).

Ansicht Rückseite 100 %



1. Platz für das Passbild in der Größe 20,0 x 25,0 mm

2. Platz für ein Hologramm mit dem versetzten Schriftzug „LAND BRANDENBURG“ in der Größe 22,0 x 12,5 mm

3. Marke: Hoheitszeichen des Landes Brandenburg in der farbigen Variante in der Größe 15,5 x 18,2 mm

4. Platz für einen Speicherchip entsprechend der Norm ISO 7816-2

5. transparentes Unterschriftenfeld mit den Maßen 43,0 x 6,0 mm

**Anlage 2**  
2000-I.025

## Ausgabe von Dienstausweisen

Name	Vorname	geb. am	Nr. des Dienstausweises	ausgestellt am	gültig bis	Empfangen am Unterschrift

**Anlage 3**  
2000-I.025

## Rücknahme/Vernichtung von Dienstausweisen

Datum	Rücknahme/ Vernichtung des Dienstausweises Nr.	Name des Ausweis- Inhabers	Rücknahme durch (Name/ Unterschrift)	Vernichtung durch	Vernichtung durch (Name/ Unterschrift)	Zeuge der Vernichtung (Name/ Unterschrift)

---

**Bekanntmachungen**

---

**Notarstelle in Bad Freienwalde – Wriezen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 16. Juli 2010

Der Amtssitz der Notarin Heidrun Lerwe wird mit Wirkung vom 1. September 2010 von Wriezen nach Bad Freienwalde verlegt. Die Notarstelle in der Stadt Wriezen wird mit Wirkung zum 1. September 2010 eingezogen. Die Notarin Heidrun Lerwe ist verpflichtet, zum 1. September 2010 eine weitere ständige Geschäftsstelle in der Stadt Wriezen zu unterhalten. Das Notariat führt ab dem 1. September 2010 den Namen „Bad Freienwalde – Wriezen“.

**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 3. August 2010

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Gerit Fries**, Dienstausweis-Nr. **150 727**, ausgestellt am 27. Juni 2005, gültig bis 27. Juni 2015.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

**Personalnachrichten**

---

**Ministerium der Justiz**

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin** m. AZ: Gabriele Fenz.

Versetzt:

Jutta Sedat von der JVA Brandenburg an der Havel an das MdJ.

Ruhestand:

Ministerialrat Robert Mündelein.

**Ordentliche Gerichtsbarkeit**

**Gerichte**

Ruhestand:

Richterin am LG Jutta Ciszewski in Frankfurt (Oder).

**Richter auf Probe**

Ernannt:

Ass. Dr. Sascha Beck in Cottbus.

**Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **OSTa**: StA Frank Seidel in Frankfurt (Oder).

Amtsübertragung:

OSTa als ständ. Vertr. d. LOStA in Potsdam: OSTa Helmut Lange.

**Richterin/Richter auf Probe**

Ernannt:

Ass./in Manuela Preußner und Christopher Ziemann in Neuruppin.

Ruhestand:

StA.in Hannelore Sperlich in Neuruppin; OSTa Karl-Heinz Klein in Potsdam.

**Landessozialgericht und Sozialgerichte**

Ernannt:

z. **Richterin am LSG/Richter am LSG** – BesGr. R 2 –: Richterin am SG Kathrin Gerstmann-Rogge aus Potsdam, Richter am SG André Lietzmann und Richter am SG Joachim Rakebrand aus Berlin; z. **Richterin am SG/Richter am SG** – BesGr. R 1 –: Richter Dr. Kim-Thorben Bülow und Richter Sebastian Lehmann in Neuruppin, Richter am AG Klaus Westerberg aus Cottbus in Cottbus, Richterin Mechthild Kulesa in Potsdam.

Versetzt:

Richterin am VG Vera-Maria Zanetti aus Cottbus als Richterin am SG in Potsdam.

Ruhestand:

Vors. Richterin am LSG Dr. Monika Majerski-Pahlen in Potsdam.

**Richterin auf Probe**

Ernannt:

Ass.innen Andrea Tichy in Potsdam, Isabela Harth, Stefanie Gutsche und Wara Fernandes in Frankfurt (Oder).

**Justizvollzugsanstalten**

Ruhestand:

Oberwerkmeister – BesGr. A 7 – Roland Zäbe und JVOs – BesGr. A 7 – Thomas Pyritz in Luckau-Duben.

**Ausschreibungen****Ministerium der Justiz****I.**

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1)
- bei dem Amtsgericht Brandenburg  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1)

– bei dem Amtsgericht Oranienburg

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde und bei dem Amtsgericht Oranienburg richtet sich aus haushaltsrechtlichen Gründen ausschließlich an Richterinnen oder Richter, die bereits in einem Richterverhältnis zum Land Brandenburg stehen. Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Brandenburg und einer der Stellen bei dem Amts-

gericht Oranienburg richtet sich ausschließlich an Versetzungsbe-  
werberinnen und -bewerber. Darüber hinaus richtet sich die Aus-  
schreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde und  
einer der beiden Stellen bei dem Amtsgericht Oranienburg aus-  
schließlich an Richterinnen oder Richter, die noch nicht in ei-  
nem Richter Verhältnis auf Lebenszeit stehen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei  
gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berück-  
sichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2010** auf dem Dienst-  
weg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewer-  
berinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des  
Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung  
unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die  
Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Per-  
sonalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses  
und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Rich-  
ter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als  
Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

## II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen  
  
eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des  
Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden  
Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-  
terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),  
veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff.,  
Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie be-  
sonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei  
gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berück-  
sichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen  
und Richter, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land  
Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2010** auf dem Dienst-  
weg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die  
Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Per-  
sonalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses  
und des Präsidialrates einverstanden sind.

### Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- mehrere Stellen zur Ausbildung zum **Amtsanwalt**/zur **Amts-  
anwältin** ab dem 1. Januar 2011

Einstellungsvoraussetzung: Prüfung für den gehobenen Jus-  
tizdienst (Diplom-Rechtspfleger).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ent-  
sprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die  
bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2010** auf dem Dienst-  
weg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767  
Brandenburg an der Havel zu richten.



**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0